Universität für Weiterbildung Krems

Mitteilungen

Jahrgang 2026 / Nr. 53 vom 11. November 2026

305. Richtlinie des Rektorats
Audit von Kooperationen in der Lehre

306. Stellenausschreibung – Senior Lecturer - Praedoc (m/w/d)

305. Richtlinie des Rektorats
Audit von Kooperationen in der Lehre

Richtlinie des Rektorats

Audit von Kooperationen in der Lehre

Erstellt von und für die Aktualisierung zuständig:
Stabsstelle für Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung (QM/QE)

VERSION 01
Gültig ab Inkrafttreten am 11.11.2026
bis zu einem Widerruf oder einer Neuregelung

Datum

Univ.-Prof.in Dipl.-Ing.in Dr.in Viktoria Weber
für das Rektorat

Kapitel	Beschreibung Inhalt
Inhaltsverzeichnis	0. Präambel ..... 2 1. Zusammenfassung ..... 2 2. Ziel, Zweck und Mehrwert ..... 3 3. Geltungsbereich ..... 3 4. Aufgaben und Zuständigkeiten ..... 3 5. Audit-Verfahren ..... 5 5.1. Ablauf ..... 5 5.2. Bewertungskriterien ..... 7 5.3. Verfahrensunterlagen ..... 8 5.4. Verfahrensdauer ..... 8 5.5. Verfahrensergebnis ..... 8 6. Mitgeltende Unterlagen ..... 8 7. Begriffe und Abkürzungen ..... 9 8. Änderungsverzeichnis und Kontakt ..... 9 9. Änderungsverfolgung 9
0. Präambel	Die Universität für Weiterbildung Krems unterhält Kooperationen in der Lehre mit hochschulischen und außerhochschulischen externen Partnern. Dazu zählen insbesondere Weiterbildungsstudienprogramme, die für die Durchführung von Studium und Lehre mit außerhochschulischen Einrichtungen kooperieren. Die Universität trägt die rechtliche und akademische Verantwortung für die Qualität von Studien, die sie gemeinsam mit externen Kooperationspartnern anbietet. Dazu verfügt die Universität über definierte Prozesse, um die Eignung von Kooperationspartnern, -formaten und -strukturen für geplante oder bestehende Studien zu prüfen sowie entsprechende Kooperationsverträge zu errichten. Das Audit von Kooperationen in der Lehre schließt diesen Kreislauf, indem es die Umsetzung bewertet und Verbesserungen für die jeweilige Kooperation anregt sowie allgemeine Optimierungspotenziale für Kooperationen der Universität in der Lehre sichtbar macht. Das Audit versteht sich ausdrücklich nicht als reine Prüfhandlung, sondern als Partnerschaftsinstrument.
1. Zusammenfassung	Die Richtlinie regelt das Audit von Kooperationen in der Lehre an der Universität für Weiterbildung Krems. Mit diesem Verfahren sichert die Universität die Qualität bestehender Kooperationen in der Lehre und erhält eine Entscheidungsgrundlage zur Steuerung und Weiterentwicklung von Kooperationen. Die an der Kooperation beteiligten universitätsinternen Akteur_innen und der/die Kooperationspartner identifizieren in einem evidenz- und dialogbasierten Prozess Handlungsfelder und leiten daraus Verbesserungsmaßnahmen für die konkrete Partnerschaft ab.

2. Ziel, Zweck und Mehrwert	Als gradverleihende Einrichtung verpflichtet sich die Universität, die Einhaltung akademischer und organisatorischer Qualitätsstandards bei Kooperationen in der Lehre zu auditieren. Das Auditverfahren verfolgt drei Ziele: • **Qualitätssicherung der Kooperation in der Lehre** — Einhaltung der Qualitätsstandards der Universität bei der Umsetzung des/der Kooperationsvertrags/-verträge und des/der Curriculums/a. • **Qualitätsentwicklung in der Partnerschaft** — Identifikation von Handlungsfeldern und Vereinbarung konkreter Verbesserungsmaßnahmen. • **Entscheidungsgrundlage für das Rektorat und die Fakultäten** — Auditbericht als Instrument zur Steuerung und Weiterentwicklung von Kooperationen. Das Audit von Kooperationen in der Lehre ist in das gemäß § 22 HS-QSG zertifizierte Qualitätsmanagementsystem der Universität eingebettet. Es orientiert sich an den Bestimmungen zur Evaluierung und Qualitätssicherung gemäß § 14 UG sowie an Teil V der Satzung der Universität. Je nach Verfahrensgegenstand sind auch die Regelungen gemäß § 54d und e UG und/oder § 56 Abs. 4 UG zu berücksichtigen. Der Mehrwert entsteht durch ein evidenz- und dialogbasiertes Verfahren, das die Reife der Partnerschaft bewertet und zukunftsgerichtete Entwicklungsperspektiven adressiert.
3. Geltungsbereich	Die Richtlinie gilt für Kooperationen der Universität mit externen Partnern in der Lehre. Der Schwerpunkt liegt auf der Auditierung von Kooperationen im Rahmen von Weiterbildungsstudienprogrammen. Das Rektorat kann festlegen, das Verfahren auch auf bestehende oder künftige ordentliche Bachelor- und Masterstudien anzuwenden. Die Durchführung eines Audits setzt eine zum Zeitpunkt der Beauftragung rechtsgültige Kooperation voraus. Berücksichtigt werden ausschließlich institutionelle Kooperationspartner (juristische Personen). Das Audit kann nationale und internationale sowie hochschulische und außerhochschulische Kooperationspartner umfassen. Nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen PhD-Studien, da diese bereits durch die Richtlinie des Rektorats zur Evaluierung von PhD-Studien gemäß § 143 Abs. 69 i. V. m. § 40c Abs. 2 Z 6 UG geregelt sind. Kooperationen ohne Bezug zu einem Studium der Universität sind nicht Gegenstand der Richtlinie.
4. Aufgaben und Zuständigkeiten	**Rektorat und Fakultäten** Auftraggeber des Audits ist das Rektorat. Die Auswahl der zu auditierenden Kooperationen liegt im alleinigen Ermessen des Rektorats. Dekan_innen haben ein Vorschlagsrecht für die Durchführung von Audits von Kooperationen in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich. Die Stabsstelle für Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung legt jährlich eine Auswahlempfehlung vor, die auf folgenden Kriterien beruht:

- **Strategische Relevanz** — Bezug zum Strategischen Rahmen, zum Entwicklungsplan und zur Leistungsvereinbarung.
- **Gesetzliche Verpflichtung zur Kooperation** — Kooperation im Rahmen von Bachelor-Professional- und Master-Professional-Studien gemäß § 56 Abs. 4 UG sowie bei gemeinsamen Studienprogrammen gemäß § 54d UG und gemeinsam eingerichteten Studien gemäß § 54e UG.
- **Entwicklungsindikatoren** — Veränderungen in der Programm- und/oder Partnerstruktur; auffällige Evaluierungsergebnisse.
- **Routinezyklus** — regelmäßige Wiederbegutachtung längerfristiger Kooperationen.
- **Anlassbezug** — geplante Verlängerung, Erweiterung oder Beendigung; Empfehlungen aus der Phase der Planung und Entwicklung der Kooperation.

Verfahrensbeteiligte

Interne Verfahrensbeteiligte sind die im Organigramm ausgewiesene/n Einheit/en, in der/denen die zu auditierende Kooperation verankert ist. Im Regelfall handelt es sich dabei um das/die übergeordnete(n) Department(s). Die genaue Festlegung erfolgt in der Beauftragung durch das Rektorat.

Externe Verfahrensbeteiligte sind ein oder mehrere Kooperationspartner, die zur Durchführung der Kooperation in einem Vertragsverhältnis zur Universität stehen. Umfasst eine Kooperation in der Lehre mehrere Kooperationspartner, so legt das Rektorat im Rahmen der Beauftragung fest, welche Partner am jeweiligen Verfahren zu beteiligen sind.

Mit der Beauftragung des Verfahrens durch das Rektorat sind die Verfahrensbeteiligten zur Mitwirkung verpflichtet.

Auditteam

Das Rektorat kann die Stabsstelle für Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung mit der Durchführung des Verfahrens beauftragen. In diesem Fall übernimmt die Stabsstelle für Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung folgende Aufgaben:

- Koordination des Verfahrens.
- Aufbereitung von Evidenzen.
- Führung der Auditgespräche.
- Erstellung des Auditberichts.

Im Regelfall besteht das Auditteam aus zwei Personen der Stabsstelle für Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung. Es liegt im Ermessen des Rektorats, weitere Mitarbeiter_innen der Universität oder externe Auditor_innen einzusetzen.

Als Befangenheitskriterien für Auditor_innen gelten:

	• Verwandtschaft, persönliche Bindungen oder Konflikte mit einem_r oder mehreren Verfahrensbeteiligten. • Derzeitige oder geplante enge wissenschaftliche und/oder wirtschaftliche Kooperation mit einem_r oder mehreren Verfahrensbeteiligten. • Bevorstehender Wechsel zu einem_r oder mehreren Verfahrensbeteiligten. • Mitgliedschaft in Gremien der Universität. • Unmittelbare wissenschaftliche und/oder wirtschaftliche Konkurrenz mit eigenen Projekten oder Plänen. • Gemeinsame wirtschaftliche Interessen mit der Universität.
5. Audit-Verfahren	Das Verfahren ist in der gegenständlichen Richtlinie geregelt. Es beruht auf einheitlichen und transparenten Kriterien sowie auf nachvollziehbarer schriftlicher Berichtslegung und gliedert sich in fünf Phasen.
5.1. Ablauf	**Beauftragung und Kick-Off-Gespräche** Nach der Beauftragung durch das Rektorat finden Kick-Off-Gespräche mit dem Rektorat und/oder den/der Fakultätsleitung(en) sowie mit den akademisch verantwortlichen Personen der internen und externen Verfahrensbeteiligten statt. Es kann sich dabei um gemeinsame oder getrennte Termine (Präsenz, online oder hybrid) handeln. Neben organisatorischen Themen können die Teilnehmenden in den Kick-Off-Gesprächen Schwerpunktsetzungen und konkrete Fragen für das jeweilige Verfahren festlegen. **Bereitstellung von Evidenzen** Die verfahrensdurchführende Stelle bereitet relevante zentral erhebbare Daten über die zu auditierende Kooperation auf. Weiters führt sie Gespräche mit relevanten organisatorischen Einheiten der Universitätsverwaltung über die Kooperation und stellt die Erkenntnisse den Verfahrensbeteiligten für die schriftlichen Stellungnahmen bereit. Verfahrensbeteiligte können vor, während oder nach den Auditgesprächen dezentrale Evidenzen einbringen. **Schriftliche Stellungnahmen zur Reife der Partnerschaft** Die internen und externen Verfahrensbeteiligten verfassen jeweils eine schriftliche Stellungnahme im Umfang von fünf bis acht Seiten. Diese Stellungnahmen beziehen sich auf die Reife der Partnerschaft anhand der Bewertungskriterien (Punkt 5.2.). Jede der beiden Stellungnahmen reflektiert insbesondere die von der Universität und dem/den Kooperationspartner/n gemeinsam verantworteten Aspekte. Abschließend bewertet jede Stellungnahme die Reife der Partnerschaft anhand der unter K8 angeführten Reifegrade. Beide Stellungnahmen werden allen Verfahrensbeteiligten vor dem Auditgespräch zur Verfügung gestellt.

Auditgespräche

Das Auditteam führt Auditgespräche getrennt mit den internen und den externen Verfahrensbeteiligten. Jedes Auditgespräch orientiert sich an den Kriterien gemäß Punkt 5.2. und umfasst stets:

- Rückblick auf die bestehende Kooperation.
- Diskussion der Evidenzen.
- SWOT-Analyse.
- Einschätzung des Reifegrads der Partnerschaft.
- Ausblick auf die weitere Zusammenarbeit.

So entstehen strukturierte Einschätzungen sowohl aus der Perspektive der internen als auch aus jener der externen Verfahrensbeteiligten.

Am Auditgespräch mit den internen Verfahrensbeteiligten nehmen jedenfalls die an der Universität akademisch verantwortlichen Personen für die jeweilige Kooperation teil. Vorgesehen sind weitere Modulverantwortliche, Lehrende sowie das zugeordnete Verwaltungspersonal. Dieses Auditgespräch kann in Präsenz, online oder hybrid stattfinden.

Das Auditgespräch mit den externen Verfahrensbeteiligten findet in Form einer Begehung statt. Jedenfalls vorgesehen ist die Teilnahme der Leitung/Geschäftsführung des/r Kooperationspartner/s sowie der für die Kooperation akademisch verantwortlichen Personen. Zudem sind Gesprächsrunden mit Lehrenden, Studierenden und Supportpersonal durchzuführen. Das bevorzugte Format ist eine Vor-Ort-Begehung in den Räumlichkeiten des/r Kooperationspartner/s bzw. am Ort der Durchführung der Lehre. Das Rektorat kann im Rahmen der Beauftragung eine virtuelle Durchführung festlegen.

Auditbericht

Das Auditteam führt die schriftlichen Evidenzen und die Gesprächsergebnisse zu einem kriteriengeleiteten Auditbericht zusammen. Der Auditbericht schließt mit einem Resümee, das Handlungsfelder aufzeigt. Die Verfahrensbeteiligten erhalten den Auditbericht mit der Möglichkeit zur Stellungnahme. Der finale Auditbericht wird dem Rektorat und der/den Fakultätsleitung/en vorgelegt.

Abschlussgespräch

Das Abschlussgespräch ist ein gemeinsamer Termin des Rektorats und/oder der Fakultätsleitung(en) mit allen Verfahrensbeteiligten (Präsenz, online oder hybrid) zur Reflexion des Auditberichts sowie zur Vereinbarung konkreter Verbesserungsmaßnahmen. Das Monitoring der Umsetzung ist nicht mehr Gegenstand des Verfahrens, sondern findet im Rahmen der dafür vorgesehenen Prozesse der Universität statt.

	Im Falle einer Vor-Ort-Begehung bei einem Kooperationspartner übernimmt die Universität die Reise- und Aufenthaltskosten für das Auditteam. Reise- und Aufenthaltskosten zu allfälligen Präsenzterminen sind von den jeweiligen Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.
5.2. Bewertungskriterien	Das Audit betrachtet folgende acht Kriterien: **K1 — Strategische Passung:** • Beitrag der Kooperation zum Strategischen Rahmen der Universität. • Verankerung in der Entwicklungsplanung der Universität. • Verortung im Portfolio der jeweiligen Fakultät(en) und Department(s). **K2 — Vertragliche Rahmenbedingungen:** • Klare Regelung von Zuständigkeiten, Aufgaben, Rechten und Pflichten (insbesondere hinsichtlich hoheitlicher Aufgaben). • Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen. **K3 — Erfüllung der Qualitätsstandards der Universität:** • Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen sowie von Vorgaben aus Satzung, Richtlinien und Kundmachungen sowie von verschriftlichten Standards der Universität mit Bezug zu Studium und Lehre. • Betreuung der Studierenden von der Interessensbekundung bis zum Abschluss. **K4 — Inhaltliche und didaktische Durchführung:** • Dem Curriculum angemessene Inhalte und Didaktik. • Nachvollziehbare Abstimmung von Lernergebnissen, Lehr-/Lernaktivitäten und Prüfungsformen (Constructive Alignment). • Auswahl qualifizierter Lehrender. **K5 — Performance der Kooperation:** • Anzahl der Anfänger_innen, Studierenden und Absolvent_innen. • Anzahl und Qualität der betreuten Abschlussarbeiten. • Ergebnisse der standardisierten Evaluierung der Lehre. **K6 — Prozessqualität und kontinuierliche Verbesserung:** • Entscheidungsfindung durch die akademisch verantwortlichen Personen an der Universität und beim Kooperationspartner. • Administrative Betreuung der Kooperation. • Instrumente, Prozesse und Maßnahmen zum Monitoring der Qualität sowie zur Weiterentwicklung im Wirkungsbereich der Kooperation. • Prozesse zur Reaktion auf kurzfristige Verbesserungsbedarfe.

	K7 — Außendarstellung und Transparenz: • Transparente Kommunikation der Kooperation. • Öffentliche Darstellung in gemeinsamer Abstimmung. • Informationsangebote für Interessent_innen, Bewerber_innen und Studierende sowie deren Ansprechpersonen. **K8 — Reife der Partnerschaft:** • Einschätzung der Partnerschaft anhand von Reifegraden (initial – definiert – etabliert – integriert – optimiert).
5.3. Verfahrensunterlagen	Die Verfahrensunterlagen umfassen: • Rechtsgültige/r Kooperationsvertrag/-verträge zwischen der Universität und dem/n Kooperationspartner/n. • Verordnung/en der Universität über das/die für die Kooperation relevante/n Curriculum/a. • Ggf. frühere Auditberichte zu dieser Kooperation. • Schriftliche Aufbereitung der zentral verfügbaren Evidenzen für die Auditgespräche. • Schriftliche Stellungnahmen zur Reife der Partnerschaft. • Ggf. weitere dezentrale Evidenzen der Verfahrensbeteiligten. • Auditbericht mit Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten. • Ergebnisprotokolle der Kick-Off-Gespräche und des Abschlussgesprächs.
5.4. Verfahrensdauer	Eine Verfahrensdauer von acht Monaten zwischen Beauftragung und Abschlussgespräch ist anzustreben.
5.5. Verfahrensergebnis	Der Auditbericht und das Abschlussgespräch liefern dem Rektorat und den/der Fakultätsleitung/en eine Entscheidungsgrundlage für die Weiterentwicklung der spezifischen Kooperation sowie für weitere Kooperationen. Außerdem werden gegebenenfalls konkrete Verbesserungsmaßnahmen vereinbart, die die internen und externen Verfahrensbeteiligten in weiterer Folge umsetzen.
6. Mitgeltende Unterlagen	• Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG). • Universitätsgesetz 2002 (UG). • Satzung der Universität. • Entwicklungsplan der Universität idgF. • Leistungsvereinbarung der Universität idgF. • Richtlinien, Kundmachungen und verschriftlichte Standards der Universität mit Bezug zu Studium und Lehre.

	• Standards and Guidelines for Quality Assurance 2015 (ESG-Standards).
7. Begriffe und Abkürzungen	• **HS-QSG** — Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz. • **SWOT-Analyse** — Analyse der Stärken (Strengths), Schwächen (Weaknesses), Chancen (Opportunities) und Risiken (Threats). • **UG** — Universitätsgesetz 2002.
8. Änderungsverzeichnis und Kontakt	**Version 01, 11.11.2026, anzuwenden ab 11.11.2026** bis zu einem Widerruf oder einer Neuregelung. Erstellt von und für Aktualisierung zuständig: Stabsstelle für Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung. Die vorliegende Richtlinie ist eine Weiterentwicklung des Verfahrens „Internes Audit von Kooperationen in Lehre und Studium der Donau-Universität Krems“, das in einem Leitfaden vom 01.10.2016 geregelt war und bis 2023 mehrfach durchgeführt wurde.

9. Änderungsverfolgung

Datum	Version	Erstellt von	Freigabe	Änderungsbeschreibung
11.11.2026	01	Dr. Elisabeth Kübler-Berghammer	Rektorat	Erstmalige Freigabe

306. Stellenausschreibung – Senior Lecturer - Praedoc (m/w/d)

Zur Verstärkung unseres Teams in der Fakultät für Gesundheit und Medizin/ Department für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie gelangt folgende Position zur Besetzung:

Senior Lecturer - Praedoc (m/w/d)

20 -40 Std./Woche Inserat Nr. SB26-0160

In dieser Position…

- wirken Sie in Forschung und Lehre im facheinschlägigen Bereich mit, insbesondere in der Psychotherapieforschung und dem therapeutischen Klettern
- beraten und betreuen Sie Studierende fachlich und begleiten Sie diese bei wissenschaftlichen Arbeiten und Projekten
- übernehmen Sie eigenständig Lehr- und Vortragstätigkeiten
- Unterstützen Sie bei der Weiterentwicklung von Lehrgängen im Rahmen des neuen Psychotherapiegesetzes
- tragen Sie durch die aktive Einwerbung von Drittmitteln zur Finanzierung und Weiterentwicklung von Forschungsvorhaben bei
- führen Sie selbstständig Forschungsprojekte durch und veröffentlichen Ihre Ergebnisse in wissenschaftlichen Publikationen

Ihr Profil

Für die Bewerbung setzen wir folgende Qualifikationen voraus:

- abgeschlossenes Hochschulstudium (Master/Diplom), vorzugsweise im Bereich Psychologie, Medizin, Soziologie, Psychotherapie oder einem verwandten Fach
- abgeschlossene oder weit fortgeschrittene Psychotherapie-Ausbildung vorzugsweise in der Verhaltenstherapie (VT) oder Integrativer Therapie (IT)
- sehr gute Kenntnisse in quantitativer Forschungsmethodik
- ausgezeichnete Deutsch- (mind. C1) und sehr gute Englischkenntnisse (mind. B2) in Wort und Schrift

Darüber hinaus sind folgende Kriterien wünschenswert:

- Erste Erfahrungen im wissenschaftlichen Schreiben und Publizieren nach internationalen Standards
- Interesse an der Forschung zu bewegungsbasierten Interventionen in der Psychotherapie
- Gender und Diversitätskompetenz

Ihre Perspektive

- Sie arbeiten Teilzeit oder Vollzeit (mind.20 Std./Woche, max. 40 Std/Woche)
- Wir bieten ein Mindestgehalt von EUR 3.776,10 brutto monatlich (14x) auf Vollzeitbasis. Abhängig von Ihrer Qualifikation und Berufserfahrung besteht die Bereitschaft zur Überzahlung.
- Ihre Einstufung erfolgt gem. Kollektivvertrag der Universitäten §49 VwGr. B1
- Am Campus Krems erwartet Sie ein innovatives Arbeitsumfeld
- Sie profitieren von flexibler Arbeitszeitgestaltung und haben die Möglichkeit zum Homeoffice.
- Ergänzt wird unser Angebot durch umfangreiche Benefits wie z.B.: interne Weiterbildungsmöglichkeiten und Coaching, umfangreiches Angebot der betrieblichen Gesundheitsförderung sowie des Universitäts-Sportinstituts (USI).

Die Universität für Weiterbildung Krems sieht in der Diversität ihrer Mitarbeiter_innen hohes Innovationspotential und bekennt sich zur Vielfalt als leitendes Prinzip. Wir möchten daher explizit auch Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen, die über das geforderte Profil verfügen, dazu einladen, sich auf die Stelle zu bewerben.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre überzeugende Online-Bewerbung bis spätestens **25. November 2026 über unser Online-Tool:** https://www.donau-uni.ac.at/jobs

Univ.-Prof.in Dipl.-Ing.in Dr.in Viktoria Weber
Rektorin

IMPRESSUM:
Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Universität für Weiterbildung Krems
Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30, 3500 Krems, Austria
Tel. +43 (0)2732 893-2285, Fax +43 (0)2732 893-4000, info@donau-uni.ac.at
Redaktion: Universität für Weiterbildung Krems, Stabsstelle für Studienrecht